



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 59-1/14

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 59, Prüfung des Anlassmarktes Neubaugasse

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| Erledigung des Prüfberichtes..... | 3 |
| Kurzfassung des Prüfberichtes..... | 3 |
| Bericht der Magistratsabteilung 59 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen..... | 4 |
| Umsetzungsstand im Einzelnen | 5 |
| Empfehlung Nr. 1..... | 5 |
| Empfehlung Nr. 2..... | 6 |
| Empfehlung Nr. 3..... | 6 |
| Empfehlung Nr. 4..... | 7 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|-----------|-----------------|
| bzw. | beziehungsweise |
| Nr..... | Nummer |
| Pkt. | Punkt |
| s..... | siehe |

Erledigung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Tätigkeit des Marktamtes im Zusammenhang mit dem Anlassmarkt Neubaugasse einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 5. Dezember 2014 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 12. Dezember 2014, Ausschusszahl 102/14 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Zu den Aufgaben der Magistratsabteilung 59 zählt im Rahmen des Konsumentinnen- bzw. Konsumentenschutzes auch die Vollziehung der Marktordnung. Somit fungiert die Dienststelle als Behörde für die Genehmigung und Überwachung von Märkten. Darunter fallen auch sogenannte Anlassmärkte, wie zum Beispiel der zweitägige Anlassmarkt in der Neubaugasse im 7. Wiener Gemeindebezirk.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Behördentätigkeit am Beispiel dieses Marktes einer Einschau. Der Magistratsabteilung 59 war ein überwiegend positives Zeugnis auszustellen. Verbesserungspotenziale zeigten sich im Wesentlichen hinsichtlich der Vorschreibung von Verkehrsmaßnahmen, der Überwachung am zweiten Markttag sowie bei der Vorgehensweise im Fall von Artikeln, die unter das Waffenverbot gemäß Marktordnung oder das Verbotsgesetz 1947 fallen könnten. Die Magistratsabteilung 59 sagte zu, den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien nachkommen zu wollen.

Bericht der Magistratsabteilung 59 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 4 Empfehlungen bekannt gegeben:

| Stand der Umsetzung der Empfehlungen | Anzahl | Anteil in % |
|--------------------------------------|--------|-------------|
| Umgesetzt | 4 | 100,0 |
| In Umsetzung | - | - |
| Geplant | - | - |
| Nicht geplant | - | - |

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Es wäre von der Magistratsabteilung 59 in Absprache mit der Magistratsabteilung 46 eine eindeutige Vorgehensweise hinsichtlich der Vorschreibung von Verkehrsmaßnahmen in Genehmigungsverfahren für Anlassmärkte festzulegen (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 59 hat mit der Magistratsabteilung 46 vereinbart, dass die Vorschreibung von Verkehrsmaßnahmen in Genehmigungsverfahren für Anlassmärkte per sofort in den Bescheid der Magistratsabteilung 59 aufgenommen wird.

Es wird speziell darauf hingewiesen, dass dies eine Verordnung der Magistratsabteilung 46 ist, die Verordnungszahl wird ebenfalls angeführt. Des Weiteren wurde vereinbart, dass allfällige Ergänzungen bzw. Änderungen durch die Magistratsabteilung 46 veranlasst werden müssen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Empfehlung wurde umfassend im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 46 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2

Falls die Magistratsabteilung 59 in Zukunft Kenntnis erhält, dass Informationen durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter von Märkten vom Genehmigungsbescheid abweichen, insbesondere widersprechen, wäre darauf hinzuweisen und - falls der Wunsch besteht - im Sinn einer Serviceleistung bei der Richtigstellung der Informationen Hilfeleistung zu leisten (s. Pkt. 4).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Empfehlung wird die Magistratsabteilung 59 in Zukunft nachkommen. Sofern Kenntnis erhalten wird, dass Informationen durch die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von Märkten abweichend vom Genehmigungsbescheid weitergegeben werden, möglicherweise diesem widersprechen, wird im Sinn einer Serviceleistung die dementsprechende Information an die Organisatorin bzw. den Organisator ergehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde in der Magistratsabteilung 59 innerhalb der Gruppe Märkte Wirtschaft sofort kommuniziert und in weiterer Folge an die Außenabteilungen mit der Bitte um dringende Beachtung weitergeleitet.

Des Weiteren wurde in einer Feedback-Runde mit einer Vielzahl von Anlassmarktorganisatorinnen bzw. Anlassmarktorganisatoren auf die ordnungsgemäße Informationspflicht hingewiesen.

Empfehlung Nr. 3

Es wurde empfohlen, Überlegungen hinsichtlich einer Vorgangsweise anzustellen, die bei zweitägigen Märkten auch am zweiten Markttag die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten (s. Pkt. 6).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 59 wird ihren Personalaufwand am zweiten Markttag bei zweitägigen Märkten verstärken, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In Absprache mit der Stabstelle Personal und den Außenabteilungen wird der Empfehlung nachgekommen.

Empfehlung Nr. 4

Hinsichtlich der auf einem Markt angebotenen Artikel, die geeignet sind, unter das Waffenverbot gemäß Marktordnung oder das Verbotsgesetz 1947 zu fallen, wäre eine abteilungsinterne Richtlinie zu erarbeiten, aus der die Kontrollorgane des Marktamtes ersehen können, wann diesbezügliche Beanstandungen zu erfolgen haben (s. Pkt. 6).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zur Erarbeitung einer internen Richtlinie, welche Artikel unter das Waffenverbot gemäß Marktordnung oder das Verbotsgesetz 1947 fallen, wird sich die Magistratsabteilung 59 mit dem zuständigen Bundesministerium in Verbindung setzen, um eine Klärung dieses Punktes herbeizuführen und der Empfehlung entsprechen zu können.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Eine interne Richtlinie betreffend Waffen wurde den Außenstellen übermittelt bzw. in Erinnerung gerufen. Auf die unbedingte Beachtung wurde ebenfalls hingewiesen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juni 2015